

6

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 19/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Elmar K[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED] in E[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- vertreten durch

Rechtsanwalt [REDACTED] in R[REDACTED]-M[REDACTED] -

g e g e n

die Firma H.H. Ko[REDACTED], Burgunderstraße 8 in Bornheim-Widdig,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- vertreten durch die

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in B[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,
Dr. Skibbe, Dr. Paulusch und Groß

am 15. Juni 1983

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde gegen den
Beschuß des 18. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 21. März 1983 wird
auf Kosten des Beklagten als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat am 30. Juni 1982 Einspruch gegen den vom
Amtsgericht Bonn am 4. Mai 1976 erlassenen Vollstreckungsbefehl
eingelegt. Nach Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige
Landgericht in Bonn hat dieses den Einspruch wegen Versäumung
der Einspruchsfrist als unzulässig verworfen. Die hiergegen
gerichtete, auf das Fehlen einer wirksamen Zustellung des Voll-
streckungsbefehls gestützte sofortige Beschwerde des Beklagten
ist durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 21. März 1983
zurückgewiesen worden. Dagegen hat der Beklagte durch seinen
beim Landgericht in Bonn zugelassenen Prozeßbevollmächtigten
weitere sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt.

Das Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen, weil es
nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt worden
ist. Die beim Oberlandesgericht eingereichte Beschwerdeschrift

ist von einem Rechtsanwalt unterzeichnet, der lediglich beim Landgericht zugelassen ist. Die weitere Beschwerde hätte indes-
sen von einem beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt
eingelegt werden müssen (§ 78 Abs. 1 ZPO). Die in § 569 Abs. 2 ZPO
in Verbindung mit § 78 Abs. 2 ZPO vorgesehene Freistellung vom
Anwaltszwang greift nicht Platz, da das Verfahren schon im
ersten Rechtszug als Anwaltsprozeß zu führen war. Mit der Ver-
weisung des Rechtsstreits an das Landgericht wurde das Verfahren
beim Landgericht als Gericht des ersten Rechtszuges im Sinne von
§ 569 Abs. 2 ZPO anhängig, so daß für das weitere Verfahren
Anwaltszwang herrscht (vgl. Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 19. Aufl.,
§ 569 Anm. IV 1; KG OLGZ 23, 194, 195; OLG Stuttgart ZZP 1955,
378 und für die Abgabe nach § 700 Abs. 3 S. 2 ZPO n.F.:
Senatsbeschluß vom 9. Mai 1979 - VIII ZB 11/79 = WM 1979, 926
= JZ 1979, 535, 536 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Braxmaier

Groß

